

DRITTER TEIL

GESCHICHTE

Liest man die Geschichte von den normativen Ansprüchen des politischen Ideals her, zeigt sich bei allen Divergenzen eine bemerkenswerte Übereinstimmung unter den Autoren. Niemand will dem Bestehenden trotz des Abstands zu den Forderung der politischen Vernunft das Recht entziehen. Dieses gemeinsame Bekenntnis zur normativen Kraft des Geschichtlichen wird unterschiedlich, ja widersprüchlich begründet. Ergibt sich das Einverständnis mit der Gegenwart in dem einen Fall aus der Kargheit des politischen Ideals, so ist es im anderen Fall der Blick in eine Zukunft, die als Versprechen oder Bedrohung wahrgenommen wird.

Kapitel I: Hobbes

1. Civill History und Civill Science

Geschichte ist, so in der Wissenschaftslehre des *Leviathan*, die *Aufzeichnung von Tatsachenwissen*.¹ Handelt es sich um »Tatsachen oder Wirkungen der Natur, die vom menschlichen Willen unabhängig sind«, spricht Hobbes von *Natural History*. Ihr stellt er die *Civill History* entgegen. Die *Civill History* überliefert Tatsachen, die sich dem willentlichen Handeln der Individuen im Staat verdanken (*Leviathan* IX 1) und den Gegenstandsbereich der Staatsphilosophie umschreiben. Mit politischer Geschichte hat sich Hobbes in frühen Jahren, vor allem bei der Übersetzung von Thukydides' *Peleponesischem Krieg*, intensiv beschäftigt. Sie sollte ihm entscheidende Auskünfte über das Wesen staatlicher Herrschaft liefern.² Schon zu Beginn der Ausarbeitung seiner *Elementa philosophica* zeigt sich, daß Hobbes' Wissenschaft vom Staat keiner geschichtlichen Erkenntnis bedarf (*Elements of Law* I, VI, 1). Für den *Leviathan* ist es dann selbstverständlich, daß die *Civill History* aus dem Kanon der Wissenschaften gestrichen werden muß (*Leviathan* IX 1). Die *Civill Science* von der Erzeugung des großen *Leviathan* hat ihre eigenen Anfangsgründe: sie kann ohne Überlieferung auskommen. Die wissenschaftliche Version von der Staatsgründung widersteht den Einwänden der politischen Empirie. Wie Kant wendet sich Hobbes gegen die Überzeugungen des *Gemeinspruchs*. »Ein Einwand aus der Erfahrung [...]

¹ »The Register of Knowledge of Fact is called History [...] Civill History [...] is the History of the Voluntary Actions of men in Common-wealths« (*Leviathan* IX 2). – Zu Hobbes' Geschichtsbegriff siehe, allerdings mit Vorbehalten, Robert P. Kraynak, *History and Modernity in the Thought of Thomas Hobbes*, Ithaka / London 1990. Kritisch hierzu Richard A. Talaska, *The Unity of Hobbes's Philosophy: Knowing as Making*, in: *Hobbes-Studies* 5 (1992) 90–120, bes. 93–104.

² So heißt es im Vorwort zur Thukydides-Übersetzung: »For the principal and proper work of history being to instruct and to inable men, by the knowledge of actions past, to bear themselves prudently in the present and providently towards the future: there is not extant any other (merely human) that doth more naturally and fully perform it, than this of my author« (*English Works* VIII S. VIII).

ist unbeachtlich. Denn wenn auch an allen Orten der Welt die Menschen das Fundament ihrer Häuser auf Sand legen würden, so könnte daraus nicht geschlossen werden, dies müsse so sein. Die Kunst, Staaten zu schaffen und zu erhalten, besteht wie die Arithmetik und die Geometrie aus sicheren Regeln und nicht wie Tennisspielen aus bloßer Übung« (*Leviathan* XX 19). Die strikte methodische Trennung, die Hobbes zwischen der *Civill Science* und der *Civill History* zieht, schmälert keineswegs sein geschichtliches Interesse.³ Dies belegen der *Dialogue between a Philosopher and a Student of the Common Laws of England* (1666) und der *Behemoth or the Long Parliament* (1670).⁴ In beiden Werken wird verhandelt, was auch im Mittelpunkt der Staatsphilosophie steht: die Ursachen für den Bürgerkrieg und die Bedingungen für seine dauerhafte Aufhebung im rechtlichen Zustand. Was die Einheit des praktischen Interesses von historischer und philosophischer Reflexion angeht, läßt sich im Falle des *Behemoth* von einer Geschichtsschreibung im Dienst der politischen Theorie sprechen.⁵

2. Nutzen der Staatsphilosophie

Mit der Sorge um Recht und Ordnung in seinem Heimatland begründet Hobbes die Veröffentlichung des *De Cive* (1642) noch vor den beiden systematisch grundlegenden Teilen der *Elementa philosophica*. Ein Jahrzehnt später sind es wiederum die *disorders of the present time*, die ihn zum Abschluß des *Leviathan* drängen (*Conclusion* 16). Hinter seinem theoretischen Engagement steht die Überzeugung von der Schwäche der Tradition und dem Nutzen der eigenen Philosophie. Der *Krieg der Schwerter* hat im *Krieg der Federn* eine seiner wichtigsten Ursachen.⁶ Jeder der Kampfplätze bescheinigt

³ So aber Strauss, freilich im Zusammenhang seiner umfänglichen entwicklungsgeschichtlichen These. »The need for history, which had arisen thanks to an alleged or real defect in traditional philosophy, is fulfilled by the new political philosophy [...] For Hobbes, at all events, history finally becomes superfluous« (Leo Strauss, *The Political Philosophy of Hobbes. Its Basis and its Genesis*, Oxford 1936, 96, 106).

⁴ Beide Werke werden spät veröffentlicht. *Behemoth* erscheint in Hobbes' Todesjahr 1679, der *Dialogue* posthum 1681.

⁵ Cf. Herz, *Bürgerkrieg* 259.

⁶ *De Cive*, Ep. Ded. 7. »The cause therefore, of civil wars is, that men know the causes neither of war nor peace« (*De Corpore* 7, English Works I, 8).

das Unvermögen der »bisherigen Schriften der Moralphilosophen zur Erkenntnis der Wahrheit« (*De Cive*, Widmung). Hobbes *scientia civilis* will es der Geometrie in ihrer theoretischen Gewißheit und ihrem Nutzen für das Leben der Menschen gleichtun. Diesen Zusammenhang von wissenschaftlichem Anspruch und praktischem Nutzen ruft er mit der Definition der Philosophie in Erinnerung: »Unter *Philosophie* versteht man das Wissen, das erworben wird, indem man von der Art der Erzeugung (Generation) eines Dinges auf seine Eigenschaften oder von den Eigenschaften auf einen möglichen Weg seiner Erzeugung schließt, um zu ermöglichen, insofern es Stoff und menschliche Kraft erlauben, solche Wirkungen zu erzeugen, die das menschliche Leben erfordert« (*Leviathan* XLVI 1). Hobbes spricht im Anschluß von den Errungenschaften der Geometrie. Es ist offensichtlich, daß das Prinzipienwissen von der Zeugung des Staates und seinen Eigenschaften dazu beiträgt, lebensdienliche Leistungen hervorzubringen. Auch der vertraglich begründete Staat gehört zu diesen Wirkungen. So betonte Hobbes in seiner Naturzustandslehre, daß die Existenz der Menschheit als Zivilisations- und Kulturgemeinschaft im Staat grundgelegt ist. Neben dem vertraglichen Ausgang aus dem Naturzustand, dem *Common-wealth of Institution*, zählt auch der *Common-wealth of Acquisition* zu der *generation*, die sich staatsphilosophisch begründen läßt. Diese Legitimität nachzuweisen, ist das Hauptanliegen seiner Staatsphilosophie.

3. Die düstere Zukunft der Staaten: final war

Was aber zunächst das ureigene Aufgabengebiet der Staatsphilosophie als *Friedenslehre* betrifft, schränkt Hobbes ihre Kompetenz in *De Cive* bereits im Ansatz durch eine beiläufige Bemerkung ein. Selbst wenn die *Verhältnisse der menschlichen Handlungen* mit geometrischer Gewißheit erkannt werden können und mit den Begriffen von *Recht* und *Unrecht* die Leidenschaften der Menschen gefahrlos würden, bleibt die durch die Theorie eröffnete Möglichkeit eines *beständigen Friedens* prekär.⁷ Hobbes denkt offenbar nicht an die inne-

⁷ Zur Thematik siehe, wenn auch mit Vorbehalten hinsichtlich einiger Schlußfolgerungen, Paolo Pasqualucci, *Hobbes and the Myth of Final War*, in: *Journal of the History of Ideas* 51 (1990) 647–657.

re Verfaßtheit der Staaten, die Endlichkeit der einzelnen Leviathane,⁸ sondern an die Bedrohung der Menschheit durch Übervölkerung. Aus Raumangel wäre die anwachsende Menschenmasse zum Kämpfen gezwungen.⁹ Noch deutlicher äußert sich der *Leviathan*. Die Aussicht auf einen *ewigen Frieden*¹⁰ wird mit der düsteren Vision eines *final war* verhindert. »Und ist die ganze Welt von Bewohnern überfüllt, so bleibt als letztes Mittel der Krieg, der für jedermann Sieg oder Tod bereit hat« (*Leviathan* XXX 19).¹¹ Die Idee vom *final war*, der die Menschheit bedroht, wenn sie die natürlichen Grenzen des Wachstums überschreitet, kommt einem Eingeständnis der Ohnmacht der Vernunft gleich. Nachdem die Staatsphilosophie der inneren konfliktbereiten Natur des Menschen durch den Leviathan den innerstaatlichen Frieden abgetrotzt, muß sie an der natürlichen Dynamik der bürgerlichen Gesellschaft scheitern. Die Hobbessche Staatsphilosophie vermag – anders als die Kantische – in der konfliktträchtigen Naturgeschichte der Staaten keine Beförderung der eigenen Zwecke ausmachen. Durch den natürlichen Verlauf der Dinge, der die *bürgerliche Gesellschaft über sich selbst* hinaustreibt, wird das Projekt eines ewigen Friedens ruiniert.

Das Unvermögen der Vernunft, den ewigen Frieden herzustellen, zeigt sich bei Hobbes auch von anderer Seite. Ohne die Zuspitzung des natürlichen Antagonismus der Menschen zur Apokalypse des Endkrieges bleibt das Problem der zwischenstaatlichen Ordnung

⁸ Cf. *Leviathan* XXIX 1. »Nichts, was Sterbliche machen, kann unsterblich sein«, heißt es dort von den Common-wealths.

⁹ »[...] und das Menschengeschlecht würde einen beständigen Frieden genießen, so daß man nie mehr (ausgenommen um den Raum bei der wachsenden Menge der Menschen) zu kämpfen brauchte« (*De Cive*, Widmung 6).

¹⁰ So Hobbes in der englischen Fassung des *De Cive*: »And Mankind should enjoy such an Immortall Peace, that (unlesse it were for habitation, on supposition that the Earth should grow too narrow for her Inhabitants) there would hardly be left any pretence for war« (Ep. Ded. 6).

¹¹ Diese Feststellung, die dem sonstigen Vertrauen in die Macht der Staatstheorie widerspricht, beschließt Hobbes' Rechtfertigung der Kolonisation, die Hegels Idee einer über sich selbst hinaustreibenden bürgerlichen Gesellschaft vorwegnimmt (cf. *Rechtsphilosophie* §§ 243–248). »Wächst die Menge armer, aber kräftiger Leute immer noch, so müssen sie in unterbesiedelte Länder verpflanzt werden. Dort dürfen sie aber nicht die Menschen, die sie antreffen, ausröten, sondern sie müssen sie zwingen, enger zusammenzuwohnen und nicht weite Teile des Landes zu durchstreifen, um zu sammeln, was sie finden, sondern sich jedes Fleckchens mit Geschick und Arbeit anzunehmen, damit es ihnen in der entsprechenden Jahreszeit ihre Nahrung gibt« (*Leviathan* XXX 19).

offen. Die wenigen Bemerkungen im *Leviathan* führen zur These der Identität von Natur- und Völkerrecht.¹² Dies heißt, daß mit den Mitteln der *scientia civilis* in die Verhältnisse der Leviathane keine Vernunft zu bringen ist. Ihr Naturzustand kann nicht durch Prinzipien rechtlicher Harmonisierung überwunden werden. Wie die Individuen im Naturzustand müssen die Staaten aus Gründen der Selbstbehauptung der Strategie aggressiver Prävention folgen; sie finden dabei die Unterstützung des Naturrechts. »Offene Gewalt und Hinterlist« werden mangels anderer Sicherheitsgarantien zu naturrechtlich legitimen Formen der Selbstbehauptung. Das *perpetuall and restless desire of power after power, that ceaseth onely in Death* (*Leviathan* XI 2) kann nur innerhalb des einzelnen Commonwealth vertraglich stillgelegt werden. Der Gedanke, die Souveräne untereinander nach dem Vorbild der staatlichen Herrschaftsordnung zu befrieden, liegt Hobbes fern.¹³ Damit wird zugleich deutlich, daß die Idee des bürgerlichen Zustands mit dem souveränen Einzelstaat voll entfaltet ist. Hobbes' Begriff des *Law of Nations* ist kaum dazu angetan, die Rechtsordnung des einzelnen Gemeinwesens vom Standpunkt einer globalen Rechtsordnung zu relativieren. Das Völkerrecht stellt die durch den Leviathan überwundene Entgegensetzung von Krieg und Frieden, Tod und Leben wieder her. Mehr noch, es hält sie mit Blick auf die Menschheit für unüberwindbar.

4. Natürlicher und vertraglicher Ursprung des Staates

Es kennzeichnet die Hobbessche Vertragstheorie, daß sie von Anfang an bemüht ist, die philosophische *generation* des Staates im Einverständnis mit den Herrschaftsansprüchen bestehender Staaten zu entwickeln. Die vertragsheoretische Antwort auf die *quaestio iuris* soll das Recht der Staaten nicht in Frage stellen, sondern bestätigen. Der Gegensatz von vertraglicher Genese und realer Entstehungs-

¹² »Über die gegenseitigen Pflichten der verschiedenen Souveräne, die in dem Gesetz, das man gewöhnlich *Völkerrecht* (*Law of Nations*) nennt, enthalten sind, brauche ich an dieser Stelle nichts zu sagen, da Völkerrecht und Gesetz der Natur (*Law of Nature*) dasselbe sind. Und jeder Souverän besitzt das gleiche Recht, seinem Volk Sicherheit zu verschaffen, das jedem einzelnen Menschen zur Verfügung steht, um für die Sicherheit seines eigenen Körpers zu sorgen« (*Leviathan* XXX 30).

¹³ Hobbes hütet sich entschieden, so Willms, »auch nur andeutungsweise die Struktur des *Leviathan* auf Welt als Ganze zu übertragen« (*Reich des Leviathan* 186).

geschichte wird nicht als Skandal beschrieben, den die politische Philosophie nach getaner Arbeit wahrnimmt: er steht vielmehr zu Beginn der Problemstellung. Hobbes sucht den Nutzen der Theorie für eine geschichtliche Praxis zu erweisen, die den vertragstheoretischen Vorgaben in keinem Augenblick genügt. Die Geschichte der Staaten folgt nicht dem Schema des Kontraktualismus: sie kennt weder einen herrschaftsfreien Naturzustand, wie ihn Hobbes zum Nachweis unbedingter Staatlichkeit des Menschen entwirft, noch einen Anfang in der freiwilligen Übereinkunft aller mit allen. Es ist die Gewalt, genetisch betrachtet die väterliche Gewalt,¹⁴ die die Realgeschichte der Staaten in Gang setzt und vorantreibt. Dieser prekäre Ursprung schmälert keineswegs den Gehorsamsanspruch bestehender Staaten. Er muß vielmehr unter *some possible Way of Generation* des *Common-wealth* gerechnet werden. Hobbes behandelt das Verhältnis von Vertragstheorie und existierendem Recht im Zusammenhang einer Unterscheidung, die zunächst bestens geeignet scheint, den Despotismusverdacht gegenüber seiner Theorie zu erhärten. Und in der Tat interpretieren Locke und Rousseau die Unterscheidung zwischen *Common-wealth by Institution* und *Common-wealth by Acquisition* im Sinne einer solchen Begünstigung. So verwirft Locke im *Second Treatise* den Hobbesschen Versuch, dem *Common-wealth by Acquisition* in einer erzwungenen Zustimmung Rechtmäßigkeit zu verleihen.¹⁵ Durch solche Verträge werden Gewaltverhältnisse nicht zu Rechtsordnungen.

Vieles spricht dafür, daß Hobbes' Unterscheidung mehr ist als eine inhaltliche Erweiterung der Vertragstheorie, die auf problematische Weise an die Aristotelische Unterscheidung zwischen politischer und despotischer Herrschaft erinnert¹⁶. Sie enthält vielmehr eine profunde Reflexion auf die Anwendungsbedingungen der Vertrags-

¹⁴ »Der Beginn aller Herrschaft unter den Menschen lag in den Familien, in denen der Vater [...] der uneingeschränkte Herr über Frau und Kinder war« (*Dialogue* 159).

¹⁵ »Allerdings zwingt der Eroberer sie in der Regel, das Schwert vor die Brust gesetzt, auf Grund der Gewalt, die er über sie hat, sich seinen Bedingungen zu beugen und sich einer solchen Regierung zu unterwerfen, die er ihnen nach Belieben gibt [...] Es bleibt nur zu erwägen, ob Versprechen, die gewaltsam und ohne Recht erpreßt werden, als Zustimmung angesehen werden können, und wie weit sie bindend sind. Darauf antworte ich: Sie sind überhaupt nicht bindend, weil ich auf alles, was je ein anderer von ihr durch Gewalt erlangt, das Recht behalte, und jener verpflichtet ist, es mir unverzüglich zurückzuerstatten« (*Second Treatise* § 186); zu Rousseau siehe *Contrat social* III 356.

¹⁶ So Jaume, der darin beiläufige Traditionspflege erkennt: »ein altes Problem, fremd gegenüber dem Hobbesschen Artifzialisismus« (*Hobbes* 76).

theorie. *Common-wealth by Institution* und *Common-wealth by Acquisition* werden im *Leviathan* als zwei alternative Wege zur Gründung souveräner Gewalt präsentiert.¹⁷ »Der eine besteht in der natürlichen Kraft (Naturall Force) [...] Der andere ist gegeben, wenn Menschen miteinander übereinkommen, sich willentlich einem Menschen oder einer Versammlung von Menschen zu unterwerfen, im Vertrauen darauf, von ihnen gegen alle anderen geschützt zu werden. Der letzte Fall kann politischer Staat, oder Staat durch *Einsetzung* genannt werden, und der erste Staat durch *Aneignung*« (*Leviathan* XVII 15). Hobbes ist offensichtlich bemüht, die Gleichwertigkeit beider Staatsgründungen herauszustellen. Souveränitätsrechtlich ist der *Common-wealth by Acquisition*, unter den er die väterliche und despotische Gewalt subsumiert, dem *Common-wealth by Institution* völlig gleichberechtigt.¹⁸ Auch die psychologische Verfaßtheit der Untertanen ist in beiden dieselbe. Hier wie dort treibt die Furcht vor dem *summum malum* zu Vertrag und Unterwerfung. Hobbes nennt einen *einzigsten* Unterschied: im einen Fall ist es die Furcht der Einzelnen voreinander, im anderen die Furcht vor dem Herrscher.¹⁹

Obwohl Hobbes dem Staat durch Aneignung ausdrücklich einen gewaltsamen Ursprung zuschreibt, sieht er dessen Herrschaftsrecht nicht durch diese Gewalt selbst verbürgt. Erst die erzwungene Zustimmung der Untertanen im Vertrag verleiht dem Eroberer die

¹⁷ Die Gegenüberstellung von naturwüchsiger und vertraglich begründeter Herrschaft findet sich bereits in Hobbes' früheren Schriften (*Elements of Law* II, 19; XX 1; *De Cive* V 12, VIII 1). Der Gedanke der Gleichwertigkeit ist indes weit weniger ausgeprägt. In *De Cive* deutet er sich allein bei der Charakterisierung des *regnum patrimoniale* an: »Da es durch Gewalt erlangt ist, so ist es zwar in seinem Ursprunge und in der Art seiner Errichtung von der institutiven Monarchie verschieden, allein es hat, wenn es einmal besteht, dieselben Eigentümlichkeiten, und das Herrscherrecht ist in beiden dasselbe« (IX 10). Während die *Elements of Law* den Begriff *common-wealth* noch ausschließlich Staaten mit vertraglichem Ursprung reservieren, verortet *De Cive* die despotische Herrschaft vornehmlich unterhalb der staatlichen Herrschaft, in der Sphäre des Oikos. Der vertraglich gegründete Staat gilt als genuin politischer Verband, während der väterlichen und despotischen Herrschaft ein natürlicher Ursprung bescheinigt wird.

¹⁸ »Kurz, die Rechte und Folgen der *elterlichen* und *despotischen* Gewalt sind völlig dieselben wie die eines Souveräns durch Einsetzung« (*Leviathan* XX 14; cf. XXVI 8)

¹⁹ »Und diese Art der Herrschaft oder Souveränität unterscheidet sich von der Souveränität durch Einsetzung nur darin, daß die Menschen, die ihren Souverän wählen, dies aus Furcht voreinander tun und nicht aus Furcht vor demjenigen, den sie einsetzen. Hier unterwerfen sie sich aber vor dem, vor dem sie Angst haben. In beiden Fällen handeln sie aus Furcht« (*Leviathan* XX 2).

Qualität eines Souveräns. Mit der vertraglichen Autorisation darf er all jene Attribute der Souveränität für sich beanspruchen, die Hobbes dem Begriff des *Common-wealth by Institution* zuordnet. Damit gehorcht auch die naturwüchsig entstandene Herrschaft der Vertragslogik freiwilliger Selbstverpflichtung. Freilich gibt es für Hobbes einen präzisen Grund, Gewaltverhältnisse als Vertragsverhältnisse auszulegen und so dem faktischen Gehorsamsanspruch eine begründete Gehorsamspflicht beiseite zu stellen. Das *fundamentum in re* liegt in der stillschweigenden Zustimmung, die jeder Einzelne durch die Inanspruchnahme des staatlichen Schutzes zum Ausdruck bringt. »So vermutet man zum Beispiel von einem Menschen, der nicht aufgefordert wurde, ein solches ausdrückliches Versprechen abzulegen – vielleicht weil seine Macht nicht ins Gewicht fällt –, daß er sich der Regierung unterwirft, wenn er offen unter ihrem Schutz lebt. Lebt er aber dort geheim, so ist er allem ausgesetzt, was einem Spion oder Staatsfeind zugefügt werden kann« (*Leviathan*, Conclusion 7). Wer den Schutz akzeptiert, muß Gehorsam leisten, so lautet die Kurzformel von der *mutuall Relation between Protection and Obedience* (*Leviathan*, Conclusion 16), die den Zusammenhang zwischen Naturrechtsteologie und Vertragsrecht herausstellt. Dadurch ist der Herrscher von jeder weiteren – über die Schutzgarantie hinausgehenden – Begründungslast gegenüber seinen Untertanen befreit. Die Vorgeschichte seiner Einsetzung wird für seinen aktuellen Gehorsamsanspruch entbehrlich. Untersagt Kant den Bürgern die Nachforschung der *Geschichtsurkunde* (VI 339) des Staates, gilt Hobbes' Mahnung der Person des Herrschers. Dieser täte mit dem Hinweis auf seinen Ursprung weder der eigenen und noch der Sache der Untertanen einen Gefallen. Über diesen Ursprung hegt Hobbes offensichtlich keinerlei Illusionen. »Deshalb stelle ich fest, daß es einer der wirkungsvollsten Todeskeime für den Staat ist, wenn die Eroberer nicht nur verlangen, daß sich ihnen die Menschen nicht nur hinsichtlich ihrer zukünftigen Handlungen unterwerfen, sondern daß sie auch alle vergangenen Handlungen der Eroberer billigen. Dabei gibt es doch kaum einen Staat auf der Welt, dessen Anfänge mit gutem Gewissen zu rechtfertigen sind« (*Leviathan*, Conclusion 8).

5. Leviathan als Fürstenfibel

Hobbes' Staatsphilosophie ist auf nüchterne Weise der *Gegenwart* der Staaten zugewandt. Dies zeigt sich nicht nur in seinem Bemühen, die bestehenden Staaten von der Last ihres geschichtlichen Anfangs zu befreien, sondern auch in der Bereitschaft, die Frage nach der Staatsform dem Diktat der bestehenden Verhältnisse zu überlassen. Ist der Staat in der Lage, mit dem Einsatz absoluter Souveränität Recht und Ordnung zu sichern, sind alle sonstigen theoretischen Präferenzen zu vernachlässigen. »Ich habe bereits hinreichend bewiesen (Kap. 18), daß alle Regierungen, denen die Menschen zum Gehorsam verpflichtet sind, einfach und absolut sind [...] Und welche von diesen drei Arten [Monarchie, Aristokratie, Demokratie] die beste ist, darf dort, wo eine von ihnen bereits errichtet worden ist, nicht mehr diskutiert werden, sondern der augenblicklich bestehenden ist immer der Vorzug zu geben, und man hat sie zu unterstützen und für die beste zu halten« (*Leviathan* XLII 80). Es mag an dem bescheidenden Telos der Selbsterhaltung und Friedenssicherung liegen, daß in Hobbes' Staatsphilosophie die Dimension des Zukünftigen so schwach ausgeprägt ist.²⁰ Jedenfalls hat die Zukunft der Staaten nicht annähernd die Bedeutung, die ihr durch Kants und Constants republikanische Zuversichten und Gewißheiten zukommt. Und ein nostalgischer Rückblick, wie ihn Rousseau auf die Vergangenheit wirft, muß unter Hobbesschen Voraussetzungen überflüssig, wenn nicht suspekt erscheinen. Sein *Staatsideal* bedarf keiner historischen Belege, um die Realisierbarkeit in der Geschichte nachzuweisen. Die Berufung auf die Antike, die Rousseau vorübergehend für sein Unternehmen bürgen läßt, muß hier gegenteilig wirken. Sie führt letztlich zur Anarchie. »Und durch die Lektüre dieser griechischen und römischen Schriftsteller wurde es den Menschen von Kindheit an unter dem Einfluß eines falschen Freiheitsbilds zur Gewohnheit, Aufruhr gutzuheißen und die Handlungen ihres Souveräns sowie die Kritik der Kritiker zu kritisieren, was mit soviel Blutvergießen verbunden ist, daß ich wohl recht habe, wenn ich sage, daß niemals etwas so teuer erkaufte

²⁰ Dies gilt allerdings nur für die rechtsimmanente Perspektive des Staatsrechts. Zu Hobbes' Geschichtstheologie siehe die Ausführungen bei Ulrich Weiß, *Das philosophische System von Thomas Hobbes*, Stuttgart / Bad Cannstatt 1980, 232–256.

wurde wie das Erlernen der griechischen und lateinischen Sprache von der westlichen Welt« (*Leviathan* XXI 9).

Hobbes ist offenbar der Meinung, daß die Beispiele *Rom* und *Athen* auch die zeitgenössische Praxis des größten Teiles der Welt entscheidend prägen, eine Praxis, der seine Theorie über *the Constitution, Nature, and Right of Sovereigns* vollständig widerspricht. Dieser Widerspruch läßt ihn für einen Augenblick und entgegen vorheriger Selbstgewißheiten²¹ an dem nachhaltig behaupteten Nutzen seiner Philosophie zweifeln. Bemerkenswerterweise formuliert er diese Zweifel unter Anspielung auf Platon. »Ich bin drauf und dran zu glauben, daß meine vorliegende Arbeit so nutzlos ist wie die Politia *Platos*. Denn auch er ist der Meinung, die Unordnungen des Staates und die Regierungswechsel durch Bürgerkriege könnten so lange nicht abgeschafft werden, bis die Souveräne Philosophen wären« (*Leviathan* XXXI 42). Solche Skepsis gegenüber seinem eigenen Unternehmen ist allerdings von kurzer Dauer. Schließlich habe Hobbes, anders als Platon, seine Lehrsätze der *Science of Naturall Justice* systematisch entwickelt, ausreichend bewiesen und in einer auch den Souveränen zugänglichen, kurzen und klaren Form verfaßt. Diese müssen sich nicht, wie bei Platon, mit dem Studium der mathematischen Wissenschaften belasten,²² um die spekulative Wahrheit des *Leviathan* in praktischen Nutzen zu verwandeln. Deshalb braucht Hobbes nicht auf die Herrschaft der Philosophen, sondern lediglich auf den lesenden Souverän zu hoffen. Bei einem solchen Souverän ist das Schicksal des *Common-wealth* in guten Händen. »Ich schöpfe wieder einige Hoffnung, es möge früher oder später meine vorliegende Schrift in die Hände eines Souveräns fallen, der sie ohne Hilfe eines interessierten oder mißgünstigen Interpreten

²¹ »Die Kunst, gut zu bauen, wurde aus Vernunftprinzipien entwickelt, die tüchtige Menschen erkannten [...] Genauso können lange, nachdem die Menschen begonnen hatten, unvollkommene, zum Rückfall in Unordnung neigende Staaten zu errichten, durch eifriges Nachdenken Vernunftprinzipien ausfindig gemacht werden, um ihre Verfassung dauerhaft zu machen – von äußerer Gewalt einmal abgesehen. Prinzipien dieser Art habe ich in dieser Abhandlung dargelegt. Ob sie nun denen, die die Macht ihrer Anwendung haben, zu Gesicht kommen oder von ihnen übergangen werden, berührt mein persönliches Interesse heute wenig« (*Leviathan* XXX 5, Hervorh. KH).

²² Wenn Hobbes Platon an späterer Stelle als *the best of the ancient philosophers* lobt, so vor allem deshalb, weil dieser von seinen Schülern die Vertrautheit mit Geometrie gefordert habe (*Leviathan* XLVI 11).

selbst überdenken wird – denn sie sind kurz und, wie ich meine, klar –, und der durch Ausübung der vollen Souveränität, indem er die öffentliche Verbreitung der Lehre schützt, diese spekulative Wahrheit in praktischen Nutzen verwandelt« (*Leviathan* XXXI 42).²³

²³ Mit der Vorstellung einer *democratization of philosophy* (Kraynak, *History* 30) hat eine solche Hoffnung wenig gemein. Wenn es bei Hobbes eine *science of enlightenment* (31, 139 ff.) geben sollte, will er diese Aufklärung nur von oben betrieben wissen. Sicher trägt Hobbes den Universitäten, die bei ihm entscheidend für den Bürgerkrieg verantwortlich sind, nach notwendiger Reform, die Sorge für die Erhaltung des Friedens auf (cf. *Behemoth* 252). Es ist allerdings selbstverständlich, daß diese nicht in kritischer Distanz zum Souverän agieren, sondern als dessen Sprachrohr. So wenig Hobbes das Volk staatsrechtlich zum Sprechen kommen lassen will, so wenig ist er bereit, ihm über die Universitäten eine Öffentlichkeit in Konkurrenz zum Souverän zu verschaffen. – Kraynak sieht in der *democratization of philosophy* den Versuch, das Diktat bloßer Meinung zu beenden (*History* 31). Die Philosophie werde dabei von der Angelegenheit der Elite zu einer Sache des Volkes. Für diesen resignativ festgestellten Wandel bleibt der Interpret allerdings einen überzeugenden Beweis aus den Texten schuldig.